

material ein Brief des Generalstaatsanwalts der DDR "übergeben, in dem noch einmal auf die volle Verantwortung der westdeutschen Regierung für die konsequente Entfernung und Bestrafung der Sonderrichter Hitlers hingewiesen wurde. Es wurde vorgeschlagen, im Interesse der Beschleunigung und Gründlichkeit der Ermittlungen das in der DDR befindliche Originalmaterial durch bevollmächtigte Vertreter an Ort und Stelle einsehen und auswerten zu lassen. In diesem Zusammenhang wurde die Konferenz auch darüber informiert, daß in jüngster Zeit in der Volksrepublik Polen zahlreiche neue Dokumente aufgefunden worden sind, durch die eine beträchtliche Zahl weiterer Richter und Staatsanwälte, die in der Bundesrepublik wieder amtieren, auf das schwerste belastet werden. Die Konferenz wurde ferner aufgefordert, das umfangreiche, den westdeutschen Behörden selbst zugängliche und vor allem das von den amerikanischen Behörden verwaltete Material auf das schnellste auszuwerten.

Die Konferenz sah sich daraufhin veranlaßt, Bevollmächtigte zu benennen, die nach der Entgegennahme der überbrachten Beweismaterialien mehrstündige Verhandlungen mit den Beauftragten des Generalstaatsanwalts der Deutschen Demokratischen Republik führten. Im Verlauf der Verhandlungen teilte der Protokollführer der Konferenz, Regierungsdirektor M a e d r i c h , mit, daß die Konferenz das Schreiben des Stellvertreters des Generalstaatsanwalts der DDR in die Tagesordnung aufgenommen, aber den Standpunkt der Bonner Regierung gebilligt habe, wonach die Totschlagsverbrechen aus der Nazizeit — und somit nach ihrer Ansicht sämtliche Verbrechen der Blutrichter Hitlers — am 8. Mai 1960 in der britischen Zone und am 1. Juli 1960 in der amerikanischen Zone verjähren. Das Angebot, das Beweismaterial einzusehen und auszuwerten, wurde erneut abgelehnt. Unbeachtet blieb auch die Aufforderung, das von den USA-Behörden verwaltete Dokumentenmaterial auszuwerten. Ferner fand sich die Konferenz nicht bereit, Schritte zur Auswertung der in der Volksrepublik Polen aufgefundenen Dokumente zu unternehmen.

Obwohl die Verantwortung für die Entfernung und Bestrafung der Blutrichter Hitlers ausschließlich bei den Organen der Bundesrepublik liegt, veranlaßte der Generalstaatsanwalt der DDR, unverzüglich weiteres Beweismaterial bereitzustellen. Am 4. Mai 1960 wurden dem Generalbundesanwalt insgesamt 500 Todesurteile und Auszüge aus 33 Personalakten überreicht, durch die mehr als 350 wieder amtierende Richter und Staatsanwälte ehemaliger Sondergerichte und des Volksgerichtshofes belastet werden. Darunter befinden sich zahlreiche Dokumente, die von den Organen der Volksrepublik Polen zur Verfügung gestellt wurden.

Durch das bisher übergebene Beweismaterial werden rund 400 Richter und Staatsanwälte der Bundesrepublik auf das schwerste belastet. Angesichts der Rolle, die die westdeutsche Justiz im Rahmen des Bonner Staatsapparates spielt, ist dies den verantwortlichen Bonner Stellen verständlicherweise peinlich, denn sie sehen ihre auf das 131er Gesetz gestützten Refaschisierungsbemühungen durch den Druck der weltweiten Empörung gefährdet.⁴ Deshalb bemühte sich der Generalbundesanwalt Güde nunmehr persönlich, der Presse noch einmal die inzwischen von seinen eigenen Amtskollegen wie von anderen westdeutschen Justizstellen mehrfach widerlegte These anzubieten, es handele sich um einen Propagandaakt der SED. Er bemühte sich, das Beweis-

⁴ So kommt Müller-Meinigen jun. in der „Süddeutschen Zeitung“ vom 16. März 1980 im Leitartikel „Macht die Justiz ehrlich“ u. a. zu folgendem interessanten Eingeständnis: „Der deutsche Richter ist seiner verfassungsmäßigen Stellung nach — mag es in manchem vorerst auch noch mehr Theorie als verwirklichte Praxis sein — unabhängig; er ist unabsetzbar und unversetzbar; er kontrolliert im Rahmen seines richterlichen Prüfungsrechts sogar das Parlament, indem er nämlich

material mit der Behauptung zu entkräften, daß die übergebenen Urteile — soweit sie auf deutschem Boden gesprochen seien — keine Verbrechen darstellen. Diese Behauptung wird allerdings schon dadurch widerlegt, daß das Beweismaterial eine große Zahl von Todesurteilen des ehemaligen Volksgerichtshofs enthält, von dem Güde selbst einmal sagte, daß es sich nicht um ein Gericht, sondern um ein ausgesprochenes Terrorinstrument des Naziregimes handelte^{5 6 7}. Aber selbst der Generalbundesanwalt konnte nicht umhin, die aus der Volksrepublik Polen herrührenden Dokumente als beweiskräftig anzuerkennen⁸. Um so bezeichnender ist es daher, daß Justizminister Schäffer, dem am 5. Mai 1960 — am Tage vor der Kabinettsitzung, in der der Eintritt der Verjährung für Totschlagsverbrechen „beschlossen“ wurde — ein entsprechender Brief des Generalstaatsanwalts der Deutschen Demokratischen Republik übermittelt wurde, es nach dieser Sitzung erneut ablehnte, Maßnahmen zur schnellen und wirksamen Auswertung gerade dieser Materialien zu treffen.

Daß die Ablehnung des Gesetzentwurfs der SPD über die Verlängerung der Verjährungsfrist nicht etwa entsprechend der wirklichen Rechtslage erfolgte, sondern in dem festen Willen, die Blutrichter Hitlers der Bestrafung zu entziehen, zeigt z. B. die Erklärung eines Sprechers des Justizministeriums in der Pressekonferenz des Bundespressechefs von E c k a r d t wenige Stunden nach der Beschlußfassung am 6. Mai, es bestünde jetzt die Möglichkeit, daß sich beschuldigte NS-Juristen aus der amerikanischen in die britische Zone begeben und dadurch der Strafverfolgung entziehen.

Es war verständlich, daß angesichts dieser Situation (die inzwischen durch die Festnahme E i c h m a n n s und die im Zusammenhang damit bekannt gewordenen Fakten noch aufschlußreicher geworden ist) vor allem ausländische Pressevertreter großes Interesse für die am selben Tage stattfindende Pressekonferenz der Beauftragten des Generalstaatsanwalts der DDR zeigten. Sie waren sehr beeindruckt von den ihnen im Original unterbreiteten Straf- und Personalakten, aus denen sich nicht nur die empörenden Justizverbrechen der Nazizeit, sondern auch die Zugehörigkeit der heute wieder in Amt und Würden sitzenden Sonderrichter Hitlers zur SA und SS ergibt sowie deren aktive Betätigung in diesen in Nürnberg verurteilten verbrecherischen Organisationen.

Besonders starkes Interesse zeigten die Pressevertreter für die von den Beauftragten des Generalstaatsanwalts vorgetragenen Argumente gegen die Behauptung der Adenauer-Regierung von der angeblich eintretenden Verjährung der Nazi- und Kriegsverbrechen. Angesichts der Entscheidungen des Adenauer-Kabinetts und des Bundestages ist es zu begrüßen, daß sich im In- und Ausland die Stimmen mehren, die sich gegen die die Blutrichter begünstigende Haltung der Adenauer-Regierung und einiger Justizminister richten? Wenn die in einer Reihe von Zeitschriften, Tages- und Wochenzeitungen gemachten Ausführungen auch der Rechtslage nur nahekommen, aber noch nicht mit ihr übereinstimmen, so sind sie doch ein erfreuliches Zei-

die vom Parlament beschlossenen Gesetze vor ihrer Anwendung auf ihre Verfassungsmäßigkeit prüfen darf und muß, und wenn er an ihr zweifelt, die Entscheidung wiederum eines höchsten Gerichts, des Bundesverfassungsgerichts, herbeiführt. Während das Parlament die Regierung kontrolliert und die Justiz ihrerseits bei jener Überprüfung der Gesetze das Parlament, ja das Bundesverfassungsgericht sogar Parlament und Regierung, gibt es keine Instanz, die ihrerseits die Justiz und ihre Rechtsprechung kontrollieren darf. Wir sind förmlich zu einem „Justizstaat“ geworden. Um so wichtiger ist >2ine moralische und politische Unangreifbarkeit.“

⁵ Die Kultur, München 1960, Nr. 150, S. 3.

⁶ Die Welt vom 7. Mai 1960, S. 2.

⁷ Brief von Labour-Abgeordneten an Adenauer; Briefe an die Redaktion der „Welt“, veröffentlicht in der Ausgabe dieser Zeitung vom 1. Juni 1960, S. 10.